

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 37 Abs. 6; ZPO § 253, § 561,
§ 139; ArbGG § 10

Leitsatz:

Auch in dem von der Offizialmaxime beherrschten arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren hat der Antragsteller die Tatsachen vorzutragen, aus denen er das mit dem Antrag verfolgte Begehren herleitet (ständige Rechtsprechung). Das gilt auch und gerade für die Darlegung der Sachbefugnis.

Aktenzeichen: 1 ABR 21/74

Beschluß des BAG vom 9. September 1975

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 21/74

12 (4) Ta BV 91/73 Düsseldorf

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 9. September 1975 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Hoffmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden des Antragstellers und der Beteiligten zu 2) und 3) gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. Januar 1974 - 12 Ta BV 91/73 - werden zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die beteiligten Betriebsratsmitglieder, zwei türkische Gastarbeiter, wurden im Mai 1972 erstmals in den aus insgesamt 27 Mitgliedern - darunter drei Ausländer - bestehenden Betriebsrat des Werks 65 (D) der Antragsgegnerin gewählt.

Die IG Metall veranstaltete in ihrem Bildungszentrum S vom 4. bis 10. März 1973 ein Seminar für türkische Betriebsratsmitglieder, das auch die beiden Beteiligten besuchten. Die Antragsgegnerin hatte auf den Antrag des Betriebsrats (Antragstellers) die Beteiligten zwecks Besuches des Seminars zwar unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt, die Übernahme irgendwelcher Kosten aber abgelehnt. Die Antragsgegnerin verblieb auch nach dem Zugang einer an sie adressierten Rechnung des IG-Metall-Bildungszentrums S vom 8. März 1973 über den vom Antragsteller mit dem Antrag begehrten Betrag (288,-- DM für Unterkunft und Verpflegung und 6,80 DM Fahrtkosten für jeden der beiden Beteiligten) bei ihrer Weigerung.

Der Antragsteller hat deshalb mit der Begründung, den beiden Beteiligten seien anlässlich der Schulungsveranstaltung für die Betriebsratsarbeit erforderliche Kenntnisse vermittelt worden, beantragt,

den Arbeitgeber zu verurteilen, an den Betriebsrat 589,60 DM netto zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, die nach dem Lehrplan zu vermittelnden Kenntnisse seien für die Tätigkeit eines Betriebsrates nicht erforderlich.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag des Antragstellers stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Beschwerde der Antragsgegnerin die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert und den Antrag im wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, die von den beteiligten Betriebsratsmitgliedern besuchte Schulungsveranstaltung habe allgemeines arbeitsrechtliches Wissen, nicht aber Kenntnisse vermittelt, die unerläßliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgabe als Betriebsrat seien.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen der Antragsteller und die beteiligten Betriebsratsmitglieder die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses, während die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerden zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Es kann dahinstehen, ob der angefochtene Beschluß zutreffend begründet ist, jedenfalls erweist er sich im Ergebnis als richtig (§ 563 ZPO).

1. Der Antragsteller verlangt im vorliegenden Verfahren Leistung an sich selbst, unterläßt es aber darzulegen, daß und warum ihm die Gläubigerstellung in bezug auf den geltend gemachten Leistungsanspruch zusteht. Im Gegenteil, nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen, die insoweit wiederum auf dem Vorbringen des Antragstellers beruhen, ist davon auszugehen, daß die durch die Teilnahme der beteiligten Betriebsratsmitglieder an der in Rede stehenden gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltung entstandenen Kosten dem Antragsteller vom Veranstalter – jedenfalls bisher – nicht angelastet worden sind. Der Antragsteller selbst verweist auf die an die Antragsgegnerin gerichtete Rechnung des Veranstalters der Schulungsveranstaltung. Er trägt nicht einmal vor, daß er – der Betriebsrat als kollektives Organ oder seine Mitglieder als Gesamtheit – gegenüber dem Veranstalter Verpflichtete bezüglich der Kostenforderung wären. Da dies nicht vorgetragen ist, kann dahinstehen, ob auch dann nicht nur ein Freistellungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin gerechtfertigt wäre (vgl. dazu BAG AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972). Der Antragsteller ist damit nach seinem eigenen Sachvortrag nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Träger des streitigen Rechtsverhältnisses, ihm fehlt die Sachbefugnis (Aktivlegitimation). Sein Antragsbegehren ist deshalb unbegründet. Daran ändert die hier gegebene Verfahrensart des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens nichts. Auch in dieser von der Offizialmaxime beherrschten Verfahrensart hat der Antragsteller die Tatsachen vorzutragen, aus denen er das mit dem Antrag verfolgte Begehren herleitet (ständige Rechtsprechung des Senats, so zuletzt der zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmte Beschluß vom 10. Mai 1974 - 1 ABR 57/73 - = AP Nr. 3 zu § 65 BetrVG 1972). Das gilt auch und gerade für die Darlegung der Sachbefugnis.

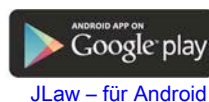
2. Der Anspruch des Antragstellers scheitert auch daran, daß der Betriebsrat nicht vermögensfähig ist (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., Vorbemerkung 6 zu § 26; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 1 Anm. 37; GK-Kraft, BetrVG, § 1 Anm. 51). Zwar könnte der Betriebsrat kraft seiner sich aus § 10 Satz 1, 2. Halbsatz ArbGG ergebenden Antragsbefugnis, gestützt auf § 40 Abs. 1 BetrVG, vom Arbeitgeber die Erstattung der durch die Schulungsteilnahme entstandenen Kosten an seine Mitglieder verlangen (gewillkürte Prozeßstandschaft). Gerade das hat er aber hier nicht getan. Das Leistungsbegehren an sich selbst könnte nur dann Platz greifen, wenn der Betriebsrat als solcher und damit - richtig besehen - seine Mitglieder als Gesamtschuldner vom Veranstalter wegen der Schulungskosten in Anspruch genommen würden (vgl. den nicht veröffentlichten Beschluß des Senats vom 26. August 1975 - 1 ABR 18/74 -). Das aber ist hier nicht vorgetragen. Auch wird eine solche Fallgestaltung nicht der Regel entsprechen.

3. Der vom Antragsteller in den Tatsacheninstanzen gestellte Antrag ist eindeutig und deshalb nicht auslegungsfähig; er kann folglich nicht dahin umgedeutet werden, daß Leistung an die beteiligten Betriebsratsmitglieder verlangt werde. Ebenso gilt dies sowohl hinsichtlich

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

eines möglichen Feststellungsbegehrens über die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers als auch bezüglich eines denkbaren Freistellungsanspruchs von Verbindlichkeiten, die auf den Betriebsrat bzw. auf seine Mitglieder gesamtschuldnerisch wegen einer Beschlußfassung zukommen, die als kostenverursachend zu gelten hat (so in AP Nr. 1 zu § 76 BetrVG 1972).

4. Der Antragsteller kann auch nicht mit seiner Rüge gehört werden, das Landesarbeitsgericht habe § 139 ZPO verletzt, weil bei entsprechender Fragestellung ein Antrag im vorstehend erörterten Sinne gestellt worden wäre. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich den Antrag mit der Begründung scheitern lassen, der Besuch der Schulungsveranstaltung sei für die Betriebsratsarbeit der beiden beteiligten Betriebsratsmitglieder nicht erforderlich i.S. des § 37 Abs. 6 BetrVG gewesen. Die Frage der Sachbefugnis des Antragstellers hat dabei keine Rolle gespielt; sie hat das Landesarbeitsgericht bei dem Ergebnis seiner Rechtsfindung notwendig vorausgesetzt. Folglich kann es auch insoweit § 139 ZPO nicht verletzt haben. Auch hat der Antragsteller in zweiter Instanz nicht aus anderen Gründen eine obsiegende Entscheidung erlangt und deshalb Anspruch darauf, seinen Vortrag dort ergänzen zu können (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 37 BetrVG 1972). In der Rechtsbeschwerdeinstanz selbst ist dem Antragsteller die Antragsänderung verwehrt (§ 561 ZPO).

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

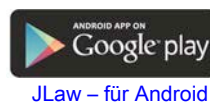
Bichler

Mause

Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)